

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. kreisfreien Städte
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
16.11.2016

**Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG).
*Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 10. Januar 2014 Ausweisung des Dienstleistungsanteils für kommunale Ausbaubeiträge, Hausanschlusskosten nach § 35a Abs. 3 EStG***

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einiger Zeit erreichen uns Hinweise von Kommunen, dass, bezugnehmend auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte, Bürger zum Zweck der Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG um einen (ggf. nachträglichen) Nachweis der Arbeitskosten bei kommunalen Beitragsbescheiden bitten. Wir haben die damit verbundenen Fragen sowohl mit den Bundesverbänden als auch mit dem Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt erörtert.

Nach § 35a Abs. 3 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommenssteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 1.200 Euro, soweit Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Ausweislich der damaligen Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/643, S. 10) beabsichtigte der Gesetzgeber die steuerliche Begünstigung für alle handwerklichen Tätigkeiten, die von Mietern und Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden. Im ursprünglichen Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen zu § 35a EStG vom 10.01.2014 (BStBl I 2014 Seite 75) wurde u.a. festgelegt, dass der Steuerpflichtige die Steuerermäßigung nur in Anspruch nehmen kann, wenn er Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung oder Handwerksleistung ist. Zudem wurde bestimmt, dass eine Handwerksleistung nach § 35a Abs. 3 EStG “in“ einem Haushalt des Steuerpflichtigen er-

bracht werden muss. Demnach wurden bisher nur handwerkliche Tätigkeiten, die in der privaten Wohnung bzw. dem Haus nebst Zubehörräumen und Garten erbracht wurden, nicht aber solche, die “für“ den Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wurden, anerkannt. Der Bundesfinanzhof (BFH) und verschiedene Finanzgerichte haben in den letzten drei Jahren vermehrt Entscheidungen getroffen, die der Rechtsauffassung in dem BMF-Anwendungsschreiben aus 2014 widersprochen.

Mit Entscheidungen VI R 56/12 vom 20.03.2014 hat der BFH entschieden, dass für die Kosten des Hauswasseranschlusses (Trink- und Abwasser) die Steuerermäßigung nach § 35a EStG zu berücksichtigen ist. Der BFH begründet dies damit, dass der Begriff “im Haushalt“ vielmehr räumlich-funktional ausgelegt werden müsse. Nach Auffassung des BFH sind somit auch Handwerksleistungen begünstigt, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremden, beispielsweise öffentlichen, Grund erbracht werden. Die Leistungen müssen dabei in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden. So sind auch sämtliche Maßnahmen der Daseinsfürsorge laut BFH notwendige Voraussetzungen einer Haushaltsführung, somit zum Haushalt hinzuzurechnen und letztendlich bei § 35a EStG zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht Nürnberg hat mit Urteil vom 24.06.2015 (Az. 7 K 1356/14) entschieden, dass im Zuge einer Modernisierungsmaßnahme angefallene Straßenausbaubeiträge geeignet sind, die Einkommensteuer herabzusetzen.

Das Urteil des Finanzgerichts Nürnberg steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 15.04.2015 (Az. 11 K 11018/15). Hier hat das Gericht den vom BFH unterstellten räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Haushalt bei festgesetzten Ausbaubeiträgen für eine Gemeindestraße verneint, wenn das Grundstück bereits vor der Ausbaumaßnahme durch eine Straße erschlossen ist, weil bereits ungeachtet der Ausbaumaßnahme ein Haushalt geführt werden kann. Deshalb sei der Ausbau nicht notwendige Voraussetzung für die Möglichkeit zur Haushaltsführung.

Im Hinblick auf den vom BFH vorgenommenen Hinweis auf die Aufgaben der Daseinsvorsorge vertritt das FG Berlin-Brandenburg die Auffassung, dass die Errichtung oder der Ausbau einer Straße keine Maßnahme der öffentlichen Daseinsvorsorge darstelle. Vielmehr fielen unter diesen Begriff nur Aufgaben wie die Abfallbeseitigung, die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom oder der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs. Dagegen soll das Führen eines Haushalts auch ohne unmittelbaren Straßenanschluss möglich sein.

Überarbeitung BMF-Anwendungsschreiben zu § 35a EStG

Vor dem Hintergrund der divergierenden Entscheidungen der Finanzgerichte und zur Konkretisierung der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung wurde das Anwendungsschreiben zu § 35a EStG überarbeitet. Mit Schreiben vom 09.11.2016 wurde den obersten Finanzbehörden der Länder das überarbeitete BMF-Anwendungsschreiben zur Verfügung gestellt. Das 37 Seiten umfassende Schreiben ist in unserer Internetangebot <http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de> unter der Rubrik **Städte und Gemeindebund/Mitgliederservice/Themengebiete/Finanzen/Steuern&Statistik /Allgemeine Informationen** abrufbar.

Das überarbeitete Anwendungsschreiben bekräftigt, dass eine Handwerksleistung nach § 35a Abs. 3 EStG “in“ einem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden muss. Mit Verweis auf die BFH-Rechtsprechung wird unter der Textziffer 2 festgehalten, dass sich der räumliche

Bereich, in dem sich der Haushalt entfaltet, regelmäßig durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt wird. Ausnahmsweise können aber auch Leistungen, die jenseits der Grundstücksgrenzen auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden, begünstigt sein. Es muss sich dabei allerdings um Leistungen handeln, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und diesem dienen.

Unter der Textziffer 22 wird hervorgehoben, dass Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand oder einem von ihr beauftragten Dritten auf gesetzlicher Grundlage erbracht und mit dem Hauseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, nicht im Rahmen des § 35a EStG begünstigt sind. Damit werden auch zukünftig Aufwendungen für Erschließungs-, Ausbau- bzw. Erweiterungsbeiträge nicht nach § 35a EStG begünstigt.

Einschätzung und Ausblick

Die in einem finanzgerichtlichen Verfahren rechtskräftig gewordene Entscheidung bindet nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Die Berücksichtigung von Aufwendungen für den Straßenausbau, wie das FG Nürnberg entschieden hat, werden somit von der Finanzverwaltung nicht anerkannt. Die Finanzämter in Sachsen-Anhalt wurden seit geraumer Zeit angewiesen, Verfahren offen zu halten, bei denen sich Steuerpflichtige auf die aktuelle Rechtsprechung zu § 35a EStG berufen. Ziel ist es, vor dem Hintergrund der Klarstellung zu den Erschließungs-, Ausbau- bzw. Erweiterungsbeiträgen im überarbeiteten BMF-Anwendungsschreiben die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs abzuwarten.

Die Frage, ob Handwerkerleistungen steuermindernd nach Maßgabe von § 35a Abs. 3 EStG berücksichtigt werden können, betrifft allein das Verhältnis zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen. Unmittelbare rechtlich bindende Auswirkungen auf die Bescheidungspraxis der Gemeinden haben die Urteile nicht. Insbesondere geht aus den genannten Urteilen nicht hervor, dass es zwingend rechtlich geboten wäre, dass die Gemeinde die Arbeitskosten separat ausweist. Ein derartiger getrennter Ausweis wäre beitragsrechtlich zwar zulässig, ist aber nicht zwingend geboten.

Wir sehen derzeit keinen Grund, die Arbeitskosten für Erschließungs-, Ausbau- bzw. Erweiterungsbeiträge Rechnung separat auszuweisen.

Sofern eine Kommune dem Begehren ihrer Bürger zum jetzigen Zeitpunkt entsprechen möchte, wäre es erforderlich, dass eine Aufgliederung der seitens der Kommune umgelegten Kosten erfolgt. Unter Berücksichtigung von Textziffer 39 und 40 des BMF-Schreibens vom 09.11.2016 bedeutet dies, dass künftig bei Projekten der Kommune bereits bei der öffentlichen Ausschreibung der Passus aufgenommen werden müsste, dass bei der Endrechnung des ausführenden Unternehmers eine Aufteilung der Gesamtkosten in Arbeits- und Materialkosten erforderlich ist. Ob für die bereits erfolgten Maßnahmen die Kommunen nachträglich an die ausführenden Unternehmen herantreten könnten und um eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeits- und Materialkosten bitten, erscheint fraglich.

Sofern seitens der Kommune die Aufschlüsselung der angefallenen Kosten im Gebührenbescheid oder in einer Anlage hierzu vorgenommen wird, eröffnet dies den betroffenen Bürgern aber lediglich die Option zur steuerlichen Geltendmachung dieser Kosten bei dem zuständigen Finanzamt (ggf. im Einspruchs- und Klageverfahren); eine Auskunft zur endgültigen steuerlichen Behandlung ist damit nicht verbunden.

Wir gehen davon aus, dass das geänderte Anwendungsschreiben zu § 35a EStG zeitnah im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a long horizontal flourish extending to the right.

Langhoff